

Roland Rosenow

„Die jungen Wilden“ – Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen

Vortrag im Rahmen der Tagung der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes Brandenburg in Cottbus, 20.9.2011

1. Einleitung

Zum zweiten Mal in Folge widmet die Landesbetreuungsbehörde Brandenburg ihre jährliche Fachtagung dem Thema, das Sie „Die jungen Wilden“ nennen. Der Untertitel „Junge Betreute im Netz der sozialen Hilfen und Leistungen“ klingt doppeldeutig: Man hat den Eindruck, dass hier von einem Netz die Rede ist, das einen auffangen, in dem man sich aber auch verfangen kann. Meine Aufgabe in diesem Rahmen ist es, die gesetzlichen Vorgaben zu beleuchten, die dieses Netz spannen. Ausgangspunkt ist hier das Betreuungsgesetz, denn wir sprechen über Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist oder bestellt werden soll oder könnte. Auf der anderen Seite stehen sozialrechtliche Vorschriften, die für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf relevant sind. Das sind in erster Linie das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und das Recht der Sozialhilfe (SGB XII). Im Fokus meines Vortrages steht die Frage, in welchem Verhältnis diese vier Rechtsbereiche im praktischen Kontext junger Betreuter zueinander stehen.

Meine Überlegungen werden strukturiert durch zwei Parameter oder – wenn Sie so wollen – zwei Abgrenzungsprobleme, die ich einleitend kurz vorstelle:

Das erste Abgrenzungsproblem heißt: Pädagogik versus soziale Arbeit

Das zweite heißt: Vertretung versus Beratung und Unterstützung.

Die Wissenschaft der sozialen Arbeit hat sich aus der Pädagogik heraus entwickelt. Sie hat sich von der Pädagogik als eigene Praxiswissenschaft emanzipiert. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Disziplinen liegt darin, dass die Pädagogik die Menschen, mit denen sie sich befasst, zu einem Ziel führen möchte. Wenn man dieses Ziel bestimmt als: Entwicklung zu einer autonomen Persönlichkeit, dann ergibt sich daraus eine Paradoxie von Selbstbestimmung und Führung, an der die Pädagogik sich abarbeitet.

Der sozialen Arbeit hingegen kommt es, soweit sie sich mit Erwachsenen beschäftigt, nicht in gleicher Weise wie der Pädagogik zu, ihre Klienten zu vorgegebenen Zielen zu führen.

Junge Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist, sind volljährig. Aus betreuungsrechtlicher Perspektive gilt für ihre Wünsche und Vorstellungen ohne Unterschied zu älteren Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist, dass sie den Betreuer nach Maßgabe von § 1901 Abs. 2, 3 BGB binden.

Andererseits endet die Entwicklung vom Jugendlichen zum Erwachsenen nicht schlagartig mit dem 18. Geburtstag. Die Adoleszenz ist eine eigene Lebensphase, die vor der Volljährigkeit beginnt, mit ihr nicht endet und sich von anderen in vieler Hinsicht unterscheidet. Die Probleme junger Menschen in der Betreuung, aus denen sich das Betreuungserfordernis ergibt, scheinen oft Schwierigkeiten zu sein, die sich in einem Grenzbereich zwischen psychischer Krankheit oder Behinderung einerseits und einem Mangel an Reife andererseits bewegen.

Für einen Mangel an Reife ist die Pädagogik zuständig. Für den Unterstützungs- und Beratungsbedarf von psychisch Kranken und Behinderten ist hingegen die soziale Arbeit zuständig. Die Grenze ist im Fall junger Betreuter schwierig zu bestimmen.

Der zweite Parameter oder das zweite Abgrenzungsproblem ist juristischer Natur und betrifft die Grenze zwischen der Betreuung, die rechtsgeschäftliche Vertretung einschließt, einerseits und sozialarbeiterischer Beratung und Unterstützung, in deren Rahmen der Betroffene immer das letzte Wort hat, andererseits. Dieses Abgrenzungsproblem ist keines, das exklusiv junge Betreute beträfe. Aus rechtlicher Perspektive gibt es jedoch im Fall junger Betreuter eine Besonderheit, nämlich das Erfordernis, das Kinder- und Jugendhilferecht, also das SGB VIII zu berücksichtigen.

2. Betreuung versus Sozialleistung

Die rechtliche Betreuung unterliegt ebenso wie die meisten Sozialleistungen einem Erforderlichkeitsgrundsatz.¹ Die rechtliche Betreuung ist ebenso wie Leistungen nach dem SGB XII² nachrangig. In beiden Fällen ist der Nachrang absolut formuliert. Dessen ungeachtet kann mittlerweile kein

¹ § 1896 Abs. 2 BGB

² § 2 SGB XII

Zweifel mehr daran bestehen, dass der Nachrang der Betreuung demjenigen sozialer Leistungen vorgeht. Das ist exemplarisch für das SGB XII gezeigt worden.³ Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich mit dem Thema beschäftigt und kam zum Ergebnis, dass der Nachrang der Sozialhilfe nicht im Verhältnis zur rechtlichen Betreuung gilt.⁴

Das bedeutet grundsätzlich: Wenn ein Problem im Rahmen der Eingliederungshilfe lösbar ist, ist die Bestellung eines Betreuers unzulässig. Das gilt in gleicher Weise für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die im Rahmen des Rechtes der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angeboten werden. Das gilt natürlich auch für die Leistungen des SGB VIII. Vorausgesetzt ist dabei aber immer, dass die vorrangige Sozialleistungen *tatsächlich* zur Verfügung steht. Ein bloßer Anspruch auf dem Papier macht die rechtliche Betreuung nicht entbehrlich, denn er ist nicht geeignet, das Problem, aus dem sich das Betreuungserfordernis ergibt, zu lösen.

Der Grund für den Nachrang der rechtlichen Betreuung liegt darin, dass in der Bestellung eines Betreuers immer auch ein gravierender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen liegt.⁵ Denn der Betreuer kann für den Betroffenen mit Wirkung für diesen handeln. Ein solcher Eingriff bedarf der Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung kann darin liegen, dass der Betroffene mit der Bestellung des Betreuers einverstanden ist, denn das Selbstbestimmungsrecht schließt die Möglichkeit ein, Verantwortung abzugeben. Wenn der Betroffene mit der Betreuung nicht einverstanden ist, dann ist die Betreuerbestellung nur auf Grundlage einer grundrechtlich reflektierten Rechtsgüterabwägung zulässig. Der Begriff des „freien Willens“ in § 1896 Abs. 1a BGB ist nach meiner Auffassung dahingehend auszulegen, dass eine Betreuerbestellung gegen den erklärten Willen des Betroffenen immer dann zu erfolgen hat, wenn ohne die Bestellung eines Betreuers ein Schaden droht, der den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht durch die Betreuerbestellung überwiegt.⁶

Doch so einfach, wie man das aus rechtlicher Perspektive beschreiben kann, ist es in Wirklichkeit nicht.

³ Rosenow, Vertretung im Sozial- und Betreuungsrecht – Abgrenzungen, BtPrax 2007, 108-113

⁴ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg), Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen, Berlin 2007 (Empfehlungen und Stellungnahmen des Deutschen Vereins E6)

⁵ Art. 2 GG

⁶ Rosenow, Von der richterlichen Wertentscheidung zur medizinischen Tatsache? Zu den Voraussetzungen der Betreuerbestellung gegen den erklärten Willen des Betroffenen, Vortrag im Rahmen des ‚Heidelberger Gesprächs‘ am 14.8.2011, erscheint voraussichtlich demnächst in MedSach

a) Handlungsmodi der rechtlichen Betreuung

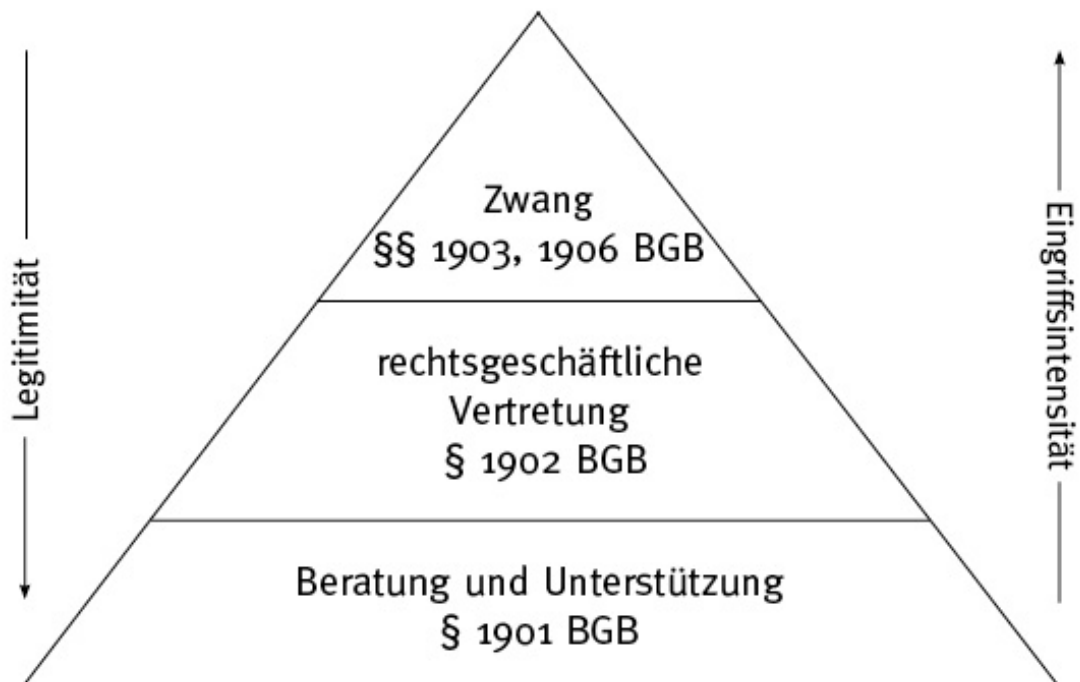
Wenn ein Betreuer einmal bestellt ist, dann erschöpft sich seine Aufgabe keineswegs in rechtsgeschäftlicher Vertretung. Sein „schwächstes und zugleich vornehmstes Mittel“⁷ liegt vielmehr darin, den Betroffenen im gebotenen Umfang zu beraten und zu unterstützen. Der rechtliche Betreuer verfügt zwar über die Vertretungsmacht, kann also anstelle des Betroffenen mit Wirkung für diesen rechtsgeschäftlich handeln. Aber nicht nur die Bestellung eines Betreuers ist nachrangig, auch seine Tätigkeit selbst unterliegt einem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass er sowohl in Bezug auf den Umfang, in dem er sich engagiert, als auch in Bezug auf den Handlungsmodus, dessen er sich bedient, immer nur insoweit tätig zu werden hat, in dem das erforderlich ist. Dem Betreuer stehen grundsätzlich drei Handlungsmodi zur Verfügung. Wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen, dann ist es geboten, vom Mittel der Stellvertretung Gebrauch zu machen. Wenn auch das nicht ausreicht, kann es geboten sein, Zwang auszuüben. Zum Zwang zähle ich hier sowohl den Einwilligungsvorbehalt,⁸ als auch die Unterbringung.⁹ Beides sind Zwangsmittel, mit denen der Betreuer nicht nur mit Wirkung für den Betroffenen handelt, sondern seine Entscheidungen auch gegen den Betroffenen durchsetzt.

Beratung und Unterstützung sind nicht nur der wichtigste Handlungsmodus des Betreuers. Sie legitimieren auch erst weitergehende Eingriffe. Sie sind also zum einen die wichtigste Handlungsform des Betreuers und zum Zweiten ggf. die legitimatorische Grundlage von weitergehenden Eingriffen in die Autonomie des Betroffenen. Man kann die drei Handlungsmodi des Betreuers als Pyramide darstellen:

⁷ Volker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, S. 26, in: Betrifft: Betreuung Nr. 8, S. 15 – 28 (z.T. auch veröff. in: BtPrax 05, S. 6-10).

⁸ § 1903 BGB

⁹ § 1906 BGB



Im vorliegenden Zusammenhang kommt es darauf an, dass der wichtigste Handlungsmodus des rechtlichen Betreuers sich mit dem Tätigkeitsgebiet von Leistungen, die ggf. nach dem SGB VIII, dem SGB II und dem SGB XII zu bewilligen sind, überschneidet.

Die Sozialverwaltung zeigt eine ausgeprägte Tendenz, immer dann, wenn ein Betreuer bestellt ist, möglichst viel Verantwortung in dessen Zuständigkeit zu sehen und mit entsprechender Zurückhaltung ihrerseits Leistungen zu bewilligen. Das ist aus rechtlicher Perspektive nicht richtig. Auch dann, wenn ein Betreuer bestellt ist, ändert dies nichts daran, dass Beratung und Unterstützung im Rahmen von sozialen Leistungen vorrangig sind. Es ist ganz ausdrücklich und in keinem Fall Aufgabe des rechtlichen Betreuers, das Sozialleistungssystem wirtschaftlich zu entlasten.

Gerade im Fall junger Betreuer muss es Aufgabe der Betreuung sein, sich nach Möglichkeit überflüssig zu machen – rechtlich gesprochen: Den Rehabilitationsauftrag aus § 1901 Abs. 4 BGB ernst zu nehmen. Das kann nicht gelingen, wenn die Betreuung Aufgaben übernimmt, die in das soziale

Leistungssystem gehören. Für die Aufgabe des rechtlichen Betreuers kann das nur bedeuten, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass sozialrechtliche Ansprüche auch realisiert werden.

b) Überschneidungsbereiche rechtliche Betreuung – soziale Leistungen

Der Weg zur Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen ist keine Autobahn, sondern eher ein dornenreicher Pfad. Menschen mit einer Behinderung oder junge Menschen, deren Reife noch nicht das Maß erreicht hat, das wir uns wünschen, haben es auf diesem Pfad besonders schwer. In der Praxis scheitern sie oft. Für die rechtliche Betreuung kann das nur bedeuten, dass ihre Aufgabe dann darin liegt, sozialrechtliche Ansprüche durch verwaltungsrechtliches Handeln wachzuküssen.

Dieser Befund gilt im Wesentlichen für die gesamte rechtliche Betreuung. Im Fall junger Menschen, die noch zum Adressatenkreis des SGB VIII gehören, kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Es ist nicht Aufgabe des rechtlichen Betreuers, pädagogisch tätig zu werden. Ein pädagogischer Auftrag lässt sich dem gesamten Betreuungsgesetz mit guten Gründen nicht entnehmen. Das Betreuungsgesetz betrachtet den Menschen, für den ein Betreuer bestellt wird, als erwachsenen Menschen mit voll entfaltetem Selbstbestimmungsrecht.

Nun ist nicht jeder nur deshalb, weil er volljährig ist, in dem Sinne erwachsen, in dem das Betreuungsgesetz das voraussetzt. Mit anderen Worten: Junge Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist, haben neben einem betreuungstypischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf oft auch einen pädagogischen Bedarf. Sie brauchen die pädagogische Unterstützung durch qualifiziertes Personal. Ich gehe davon aus, dass die pädagogische Unterstützung von Menschen, die nach Eintritt der Volljährigkeit einen Betreuer benötigen, eine besonders anspruchsvolle ist. Das bedeutet, dass sie dem Betreuer *erst recht nicht* abverlangt werden kann. Für die Abgrenzung von der rechtlichen Betreuung zum Recht der sozialen Dienstleistungen bedeutet das, dass alle Tätigkeiten, die pädagogischer Natur sind, auf Grundlage von Ansprüche aus dem SGB VIII zu erbringen sind. Auch hier gilt: Es kann nicht Aufgabe des Betreuers sein, Mängel der Umsetzung des SGB VIII zu *kompensieren*. Allerdings ist es sehr wohl seine Aufgabe, die Rechte des Betroffenen aus dem SGB VIII zu *realisieren*, notfalls durch die Inanspruchnahme der einschlägigen Rechtsmittel.

3. Abgrenzung der Leistungsbereiche des SGB II, XII und VIII

Das Thema „Junge Wilde in der Betreuung“ führt zu drei Kreisen sozialer Leistungen, die aus rechtlicher Perspektive gut voneinander abgegrenzt werden können:

a) Wirtschaftliche Grundsicherung

Ein großer Teil der Menschen, über die wir hier sprechen, bezieht Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung. Da im Fall ungeklärter Erwerbsfähigkeit zunächst die Jobcenter zuständig sind, beziehen auch Hilfebedürftige zweifelhafter Erwerbsfähigkeit meist Leistungen nach dem SGB II und nicht nach dem SGB XII. Die wirtschaftliche Grundsicherung verhindert unmittelbare wirtschaftliche Not. Die Praxis der Leistungsverwaltung ist, um das einmal distinktiert zu formulieren, für die Betroffenen nicht komfortabel.¹⁰

Aus diesen Gründen ist das SGB II der Bereich des Sozialrechtes, der aus der Sicht der „jungen Wilden“, mit Abstand die größte praktische Bedeutung hat. Die Probleme, die der Bezug von Grundsicherungsleistungen insbesondere im Leistungsbereich des SGB II mit sich bringt, sind in vielen Fällen durchaus geeignet, eine labile psychische Situation weiter zu destabilisieren. Denn die Förderleistungen nach dem SGB II richten sich nicht in instabile, möglicherweise psychisch kranke oder seelisch oder geistig behinderte Personen, sondern an Personen ohne Einschränkungen durch Behinderungen oder Krankheit. Die Leistungsverwaltung des SGB II ist in der Regel damit überfordert, sich auf die besonderen Belange psychischer Kranker oder seelisch oder geistig behinderter junger Menschen einzustellen.

b) Leistungen zur Teilhabe

¹⁰ Zur besonderen Rechtsstellung junger Menschen im SGB II vgl. Berlit, Die besondere Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im SGB II, info also 2011, 59-68 (Teil 1) und 124-127 (Teil 2). Berlit hält die verschärfte Sanktionierung der unter 25-Jährigen für „gleichheitswidrig“ <127> und damit für verfassungswidrig und ist der Auffassung, dass sie „überwiegend wohl kontraproduktive Effekte“ zeitige (ebd). Er schließt mit dem Satz: „Die Rechtsstellung der unter 25-Jährigen ist in Teilbereichen des SGB II ‚anders‘ als die der über 25-Jährigen. ‚Besonders‘ in einem positiv herausgehobenen Sinne ist sie nicht.“ <127>

Ein Betreuer kann nur für einen Volljährigen bestellt werden, der psychisch krank oder geistig, seelisch oder körperlich behindert ist. Die psychische Krankheit ist zwar in § 1896 Abs. 1 BGB separat genannt. Eine psychische Krankheit begründet jedoch nur dann ein Betreuungserfordernis, wenn sie Ursache dafür ist, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Durch dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal wird die psychische Krankheit iSv § 1896 BGB stets als Behinderung iSv § 2 SGB IX zu verstehen sein. Das bedeutet, dass der Personenkreis des § 1896 BGB stets auch durch § 2 SGB IX umschrieben wird.¹¹

§ 2 SGB IX ist die für den gesamten Bereich des Sozialleistungsrechtes maßgebliche Legaldefinition der Behinderung. Die Vorschrift hat die Kritik am eindimensionalen Behinderungsbegriff, der dem Betreuungsrecht leider heute noch zugrunde liegt,¹² aufgenommen und diesen Begriff durch einen zweidimensionalen Behinderungsbegriff ersetzt. Das SGB IX versteht Behinderung nicht mehr als ein Defizit einer Person, sondern als etwas, das in der Interaktion eines Menschen, dessen Zustand vom geistigen, körperlichen oder seelischen Normalzustand seiner Altersgruppe abweicht, und seiner Umwelt.

Das sogenannte „soziale Modell“ der Behinderung ist mittlerweile international anerkannt. Der Begriff hat in unterschiedlichen diskursiven Kontexten unterschiedliche Ausprägungen erfahren.¹³ Konsens besteht dahingehend, dass ein Begriff, der Behinderung nur medizinisch – also nur als Beeinträchtigung (impairment) – versteht, zu kurz greift. Behinderung (disability) ist immer etwas, das im sozialen Kontext geschieht. Der Begriff, der das nach meiner Auffassung am präzisesten zusammenfasst ist, der des Teilhabedefizits. Eine Behinderung iSv § 2 SGB IX ist also nicht eine medizinische Tatsache, sondern ein reales Teilhabedefizit.

Eine Behinderung in diesem Sinne kann stets einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen (= Teilhabeleistungen) nach sich ziehen. Die

¹¹ Umgekehrt gilt das nicht. Nicht für jeden, der iSv § 2 SGB IX behindert ist, darf ein Betreuer bestellt werden.

¹² Überwiegend wird eine Behinderung iSv § 1896 BGB als „Gebrechen“ und damit medizinisch verstanden, vgl. BT-Drucks. 15/2494, 28. Bienwald erwähnt zwar § 2 SGB IX, bleibt aber dessen ungeachtet bei einer medizinischen Auffassung von Behinderung (Bienwald, Kommentar zum BtG 4, Aufl., S, 41 ff.) In den Kommentierungen zu § 1896 BGB von Jürgens, (Jürgens, Kom. zum BtG, 3. Aufl.), Bauer (HK-BUR) und Knittel (Knittel, BtG, Loseblatt) findet der zweidimensionale Behinderungsbegriff gar keine Erwähnung.

¹³ Traustadóttir, Rannveig, Disability Studies, the Social Model and Legal Developments, in: Arnardóttir, O./Quinn, G, The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Leiden/Boston 2009, 3-16

allgemeine Legaldefinition der Rehabilitationsleistungen ergibt sich aus § 4 SGB IX.¹⁴ Seit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im März 2009 sind die Vorschriften des Rehabilitationsrechtes stets im Licht der UN-BRK auszulegen.¹⁵

Die große Welt der Teilhabeleistungen gliedert sich in vier Teilbereiche, wovon im vorliegenden Kontext der Teilbereich der unterhaltssichernden Leistungen keine Rolle spielt.¹⁶ Damit bleiben die Bereiche medizinische Rehabilitation¹⁷, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben¹⁸ und Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft.¹⁹ Die Frage, welcher Sozialleistungsträger für eine Rehabilitationsleistung im Einzelfall zuständig ist, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Der Gesetzgeber ist dem – man möchte sagen: traditionellen – Streit der Träger um ihre Zuständigkeit durch § 14 Abs. 1 SGB IX entgegengetreten. Danach ist immer der Rehabilitationsträger zuständig, bei dem der Antrag gestellt wird. Wenn dies der unzuständige Träger ist, kann und muss er den Antrag innerhalb von 14 Tagen weiterleiten. Der Träger, an den weitergeleitet wurde, ist *immer* zuständig. Das bedeutet – auch wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern sich das nicht immer gut vorstellen können –, dass der durch § 14 SGB IX zuständig gewordene Träger Teilhabeleistungen nach jedwedem Gesetzbuch, das in Betracht kommt, bewilligen muss.²⁰

Wir müssen uns an dieser Stelle also mit Zuständigkeitsfragen nicht weiter aufhalten. Der Betreuer muss nur darauf achten, dass er den Antrag bei

¹⁴ Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹⁵ Zum Verhältnis menschenrechtlicher Verträge und einfachem Bundesrecht vgl. BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 (Görgülü-Beschluss); zur Geltung der BRK vgl. BVerfG, 23.3.2001, 2 BvR 882/09

¹⁶ § 5 SGB IX

¹⁷ §§ 26 ff. SGB IX

¹⁸ §§ 33 ff. SGB IX

¹⁹ §§ 55 ff. SGB IX

²⁰ zum trägerübergreifenden Budget vgl. BSG, 11.5.2011, B 5 54/10 R; zur Zuständigkeit vgl. BSG, 26.7.2007, B 1 KR 34/06 R: „Das BSG hat hier ausgeführt: Die in § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelte Zuständigkeit erstreckt sich im Außenverhältnis (behinderter Mensch/Rehabilitationsträger) auf alle Rechtsgrundlagen, die überhaupt in dieser Bedarfssituation für Rehabilitationsträger vorgesehen sind.“ (mwN)

einem Rehabilitationsträger²¹ stellt. Außerdem sollte er wissen, dass dieser Träger zuständig ist, wenn er nicht nach 14 Tagen weitergeleitet hat. Ansonsten muss er sich mit Zuständigkeitsfragen nicht beschäftigen.

c) Erzieherische Leistungen

Der Paradigmenwechsel im Verständnis der Behinderung – vom medizinischen Behinderungsbegriff zum sozialen Modell – reflektiert, dass Behinderung keine Krankheit ist. Im Fall junger Menschen muss umgekehrt nicht jedes Teilhabedefizit als Behinderung zu verstehen sein. Es ist selbstverständlich, dass Kinder und Jugendliche nur mit Einschränkungen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben. Zum Beispiel haben Kinder am Erwerbsleben gar nicht teil. Volle Teilhabe ist also etwas, das erst mit dem Erwachsenwerden erreicht wird. Die Rede von den „Jungen Wilden“ verweist darauf, dass hier junge Menschen gemeint sind, von denen nicht ganz klar ist, ob wirklich stets eine Behinderung vorliegt, oder ob die Teilhabedefizite, die zur Bestellung eines Betreuers führen, ihre Ursache jedenfalls auch darin haben, dass der Prozess des Erwachsenwerdens insuffizient verlaufen ist (möglicherweise aufgrund einer Behinderung). Das SGB VIII reflektiert die Tatsache, dass das Erwachsensein nicht einfach mit dem 18. Geburtstag eintritt, durch spezifische Leistungsansprüche für junge Menschen, die einerseits noch erzieherische Aspekte umfassen und andererseits schon soziale Arbeit in dem Sinne meinen, dass sie ihren Klienten *als Erwachsenen* ernst nehmen sollen. Dies ist zum einen die Jugendsozialarbeit²² und zum Zweiten die Leistungen für junge Volljährige.²³

Der Jugendhilfeträger hat in seiner Funktion als Träger von beratenden und unterstützenden Tätigkeiten für junge Menschen also eine doppelte Aufgabe. Seine Aufgabe umfasst zum einen erzieherische Bedarfe oder unterstützende Bedarfe, die diesem Bereich im weitesten Sinne zuzurechnen sind. Diese Leistungen sind damit *keine* Rehabilitationsleistungen iSv § 4 SGB XI. Auf der anderen Seite ist der Jugendhilfeträger der für seelisch behinderte junge Menschen zuständige Rehabilitationsträger.²⁴

Von den drei Leistungskreisen, die ich hier in die Betrachtung einbeziehe – Grundsicherung, Teilhabeleistungen, Jugendhilfe – hat die Grundsicherung

²¹ Der Begriff des Rehabilitationsträgers ist in § 6 SGB IX legal definiert.

²² § 13 SGB VIII

²³ § 41 SGB VIII

²⁴ § 35a SGB VIII

die unmittelbarste und in der Wahrnehmung der Betroffenen auch mit Abstand größte Bedeutung für die „Jungen Wilden“. Die Möglichkeiten der Unterstützung in schwierigen Lebenslagen werden den Betroffenen in der Regel allenfalls rudimentär bekannt sein.

Aus dem weiten Feld der denkbaren Unterstützungsleistungen möchte ich nun eine herausgreifen und exemplarisch etwas genauer betrachten, nämlich die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

§ 13 Abs. 1 SGB VIII lautet:

„Jungen Menschen, die im Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre sozial Integration fördern.“

Der Begriff des jungen Menschen ist in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII legal definiert: Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 13 SGB VIII konkretisiert damit den bereits in § 1 SGB VIII allgemein formulierten Anspruch. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll dabei u.a.

- jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern
- dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.

Der Anspruch auf Jugendsozialarbeit ist ein subjektiver – also klagbarer – Anspruch des bis zu 26-Jährigen gegen das Jugendamt.²⁵

Anders als die Vorschriften der Rehabilitationsleistungen knüpft § 13 SGB VIII an einen erhöhten Unterstützungsbedarf an („in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“). Das Jugendhilferecht fasst die möglichen Ursachen für den erhöhten Unterstützungsbedarf sehr viel weiter als das Recht der Teilhabeleistungen. Anspruchsbegründend sind „soziale Benachteiligungen“ oder „individuelle Beeinträchtigungen“ in Verbindung mit

²⁵ Struck, in: Wiesner, Kom. zum SGB VIII, 4. Aufl., § 13 Rn 7 SGB VIII

dem Bedarf. Leistungen nach dem SGB VIII stehen nicht oder nur zum Teil in einem Konkurrenzverhältnis zu Arbeitsförderleistungen nach dem SGB II, denn diese beschränken sich auf unterstützende Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben und berücksichtigen nicht die darüber hinausgehenden und in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten Bedarfe.²⁶

Wenn ich mir nun die Fallbeispiele in Erinnerung rufe, die Frau Jaster im letzten Jahr im Rahmen dieser Tagung vorgestellt hat,²⁷ dann nehme ich an, dass Sie in Brandenburg (wie andere in anderen Bundesländern) eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Auftrag an Jugendämter einerseits und der Praxis, die Sie jeden Tag erleben, andererseits feststellen werden.

Im vierten Teil meines Vortrages möchte ich zeigen, wie mit dieser Diskrepanz produktiv umgegangen werden kann. Vorher sind jedoch zwei kurze rechtstheoretische Überlegungen erforderlich:

Gesetzestexte regeln nicht, was im konkreten Einzelfall zu geschehen hat. Insofern sind sie nicht normativ, denn sie sind unfähig, im konkreten Fall zu klären, wie zu entscheiden ist.²⁸ Der Gesetzestext verwendet mitunter klare und eindeutige Begriffe, die mitunter – wie zB der Begriff des „jungen Menschen“ – legal definiert sind. Dies ist jedoch eher die Ausnahme. Begriffe, die in Gesetzestexten Verwendung finden, bedeuten zunächst einmal nicht an und für sich etwas, sondern entfalten Bedeutung in ihrem jeweiligen Regelungskontext.²⁹ Eine „sozialpädagogische Hilfe“ im Kontext des § 13 SGB VIII ist etwas anderes als im Kontext des Rehabilitationsrechtes. Der „freie Wille“ im Kontext des § 1896 Abs. 1a BGB ist etwas anderes als im Kontext des § 104 Abs. 2 BGB. Was Gesetzestexte jedoch auszeichnet, ist, dass sie *gelten*.³⁰ Das bedeutet:

²⁶ Schruth, Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, http://www.jugendnetz-berlin.de/ger/profiwissen/job/jugendberufshilfe/veroeffentlichungen/rechtliche_rahmenbedingungen_jbh.php?navurl=/ger/profiwissen/job/jugendberufshilfe/veroeffentlichungen/rechtliche_rahmenbedingungen_jbh.php, Download 23.9.11, 17.00; vgl. a. Struck, in: Wiesner, Kom. zum SGB VIII, 4. Aufl. § 13 Rn 12 ff. SGB VIII

²⁷ Jaster, Zwei Fallvorstellungen, Vortrag im Rahmen der Fachtagung vom 27.11.2010 der Überörtlichen Betreuungsbehörde Brandenburg, <http://www.lasv.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.238284.de>, Download 23.9.2011, 17.00

²⁸ „Die in Gesetzblättern und Gesetzessammlungen stehenden Wortlaute von Vorschriften, also die *Normtexte*, sind nicht normativ. Sie sind unfähig, den jeweils vorliegenden konkreten Rechtsfall verbindlich zu lösen.“ Müller/Christensen, Juristische Methodik Bd. 1, 10. Aufl. 2009, S. 232 f.

²⁹ Müller/Christensen, Juristische Methodik Bd. 1, 10. Aufl. 2009, S. 238

³⁰ Müller/Christensen, Juristische Methodik Bd. 1, 10. Aufl. 2009, S. 232

Die konkrete Entscheidung eines Gerichtes und genauso die konkrete Praxis einer Sozialverwaltung muss dem Gesetzestext methodisch zugerechnet werden können.³¹ Demokratisch ist ein Rechtssystem unter anderem dann, wenn diese methodische Zurechnung nicht abgeschottet von den Beteiligten, sondern in einem Diskurs mit diesen stattfindet, der in der Regel durch Verfahrensrecht strukturiert ist. Nichts anderes bedeutet letztlich der Anspruch auf rechtliches Gehör.³²

Für § 13 SGB VIII bedeutet das, dass Sie als Betreuer und damit gesetzlicher Vertreter des Beteiligten aufgerufen sind, sich an diesem Diskurs aktiv zu beteiligen.

Damit komme ich zu der zweiten Vorüberlegung: Dies gilt nämlich im Jugendhilferecht in ganz besonderer Weise. Sozialrechtliche Ansprüche werden vom Gesetzgeber oftmals in sehr allgemeinen Formulierungen vorgegeben. § 13 SGB VIII ist ein schönes Beispiel dafür. Es ist Aufgabe der Verwaltung, diese allgemeinen Vorgaben in lebendige Praxis zu transformieren. Wenn die Adressaten der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf diesen Transformationsprozess anderer Meinung sind, haben sie die Möglichkeit, die Sozialgerichtsbarkeit bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit³³ anzurufen und entscheiden zu lassen, ob die Verwaltung den gesetzlichen Auftrag richtig interpretiert hat. In keinem Bereich der Verwaltung kommt die Rechtsprechung so oft zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall ist, wie in Sozialverwaltung: In der Finanzgerichtsbarkeit beträgt die klägerische Erfolgsquote 4 %. In der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt sie bei 10 %. In der Sozialgerichtsbarkeit liegt sie bei 38 %.³⁴

Bei der Interpretation dieses Befundes ist zu berücksichtigen, dass nur in der Sozialgerichtsbarkeit für den Kläger in der Regel keine Kosten anfallen.³⁵ Es ist also besonders einfach zu klagen, was zur Folge hat, dass der Anteil unqualifizierter Klagen in keinem Gerichtszweig so hoch sein dürfte wie in der Sozialgerichtsbarkeit. Umso mehr Gewicht ist der Diskrepanz der Erfolgsquoten zuzumessen. In den Leistungsbereichen des SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung) und nach und nach auch SGB II („Hartz IV“) hat die

³¹ Müller/Christensen, Juristische Methodik Bd. 1, 10. Aufl. 2009, S. 235

³² Art. 103 GG

³³ Für das SGB VIII sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

³⁴ Braun/Buhr/Höland/Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009, S. 170 (Sozialgerichte), S. 174 (Verwaltungs- und Finanzgerichte)

³⁵ Das Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist kostenfrei, wenn es um Ansprüche nach dem SGB VIII geht, § 188 VwGO.

Rechtsprechung im Laufe der Jahre viele offene Fragen geklärt. Im Bereich der Sozialhilfe kommt dieser Prozess nur sehr schleppend voran. Das SGB VIII hat schließlich eine Sonderstellung: Die Adressaten des SGB VIII sind überwiegend minderjährig und daher ohne Vertretung gar nicht in der Lage, Rechte geltend zu machen. Die Eltern kommen nur in einem Teil der Fälle als Interessenvertreter der Betroffenen in Frage. Ansonsten sind die Adressaten des SGB VIII im Wesentlichen darauf angewiesen, dass das Jugendamt sich ihrer Interessen annimmt. Damit kommt es jedoch in einer großen Zahl von Fällen zu einer Koinzidenz von Interessenvertretung und Sozialleistungsträger mit der Folge, dass es zu einer gerichtlichen Klärung offener Fragen des SGB VIII kaum kommt.

Andererseits kann aus der drastischen Diskrepanz zwischen klägerischen Erfolgsquoten im sozialrechtlichen Bereich einerseits und in anderen verwaltungsrechtlichen Bereichen andererseits nur geschlossen werden, dass im Bereich des Sozialrechtes im Allgemeinen und im Jugendhilferecht im Besonderen die Korrektur durch die Rechtsprechung besonders dringend benötigt wird.

4. Konsequenzen für die Praxis der rechtlichen Betreuung

„Junge Wilde“ erfüllen sicher in vielen Fällen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Ich bleibe deshalb auch im letzten Teil bei der Jugendsozialarbeit, möchte aber darauf hinweisen, dass für andere sozialrechtliche Leistungen – insbesondere für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII – im Großen und Ganzen dasselbe gilt. Auch wenn zu dieser Frage kaum Zahlen zur Verfügung stehen, besteht jedenfalls ein breiter Konsens darüber, dass das Erfordernis von rechtlicher Betreuung oftmals gar nicht erst erwüchse, wenn sozialrechtlich vorgesehene Leistungen flächendeckend und nach den gesetzlichen Vorgaben tatsächlich angeboten würden. Aber es hilft nicht weiter, über die Diskrepanzen zwischen sozialrechtlichem Anspruch und sozialrechtlicher Wirklichkeit nur zu klagen. In meinem letzten Abschnitt interessiert mich daher die Frage, wie Betreuer mit der gegebenen Situation umgehen können, ohne die Rolle als Lückenbüßer, die hier über sie zu kommen scheint, anzunehmen.

Es kann bereits nicht im eigenen Interesse von Betreuerinnen und Betreuern liegen, Aufgaben zu übernehmen, für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehen sind. Denn die Übernahme solcher Aufgaben

ist durch die Bestellungsgebühr, durch die beruflich tätige Betreuer vergütet werden, nicht vorgesehen.

Viel wichtiger ist aber, dass Betreuer das auch nicht können. Jugendsozialarbeit setzt eine spezifische Fachlichkeit voraus. Natürlich ist es möglich, dass im Einzelfall Betreuer über die für Jugendsozialarbeit erforderliche spezifische Kompetenz verfügen. Der Regelfall ist das aber nicht und kann es auch gar nicht sein. Die Bestellungsgebühr hat unter anderem den Effekt, dass rechtliche Betreuer gar nicht mehr die Möglichkeit haben, sich auf bestimmte Bereiche zu spezialisieren. Eine Spezialisierung auf schwierige Bereiche ist wirtschaftlich nicht möglich, weil dies dazu führen würde, dass die Mischkalkulation, die durch die Bestellungsgebühr erzwungen wird, nicht mehr aufginge. Eine Spezialisierung auf wirtschaftlich attraktive Fälle ist im Einzelfall möglich, wird aber im Regelfall von Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten nicht gefördert werden können, weil diese darauf bedacht sein müssen, Fälle nach Maßgabe des gesetzgeberischen Konzeptes der Mischkalkulation zu verteilen. Wenn man mir darin zustimmt, dass Spezialisierung im Bereich der rechtlichen Betreuung qualitätsfördernd ist, dann erweist sich die Bestellungsgebühr auch hier als qualitätsbehinderndes Steuerungsinstrument. Aber natürlich würde auch eine Spezialisierung der Betreuer es nicht rechtfertigen, dass Jugendsozialarbeit iSv § 13 SGB VIII kurzerhand durch den Betreuer „miterledigt“ wird.

Der Anspruch auf Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII ist ein Anspruch auf eine qualifizierte Leistung nach dem aktuellen Standard der Disziplin und in einem Rechtsverhältnis, das durch den Gesetzgeber vorgegeben ist. Das Rechtsverhältnis zwischen Klient und Jugendsozialarbeiter beruht auf Freiwilligkeit. Der Leistungserbringer hat nicht die Möglichkeit der gesetzlichen Vertretung und der Inanspruchnahme weiterer Zwangsmittel. Damit ist die professionelle Beziehung von Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit einerseits und dem Betroffenen andererseits von Grund auf anders strukturiert als die Beziehung zwischen dem Betroffenen und dem Betreuer oder der Betreuerin.

Der Klient der Jugendsozialarbeit hat ein Wunsch- und Wahlrecht.³⁶ Dies gilt zwar eingeschränkt auch für die rechtliche Betreuung.³⁷ Aber im Rahmen der rechtlichen Betreuung kann das Wahlrecht des Betroffenen nur auf dem Wege eines Gerichtsverfahrens in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der sozialen Dienstleistung des § 13 SGB VIII ist das wesentlich einfacher

³⁶ § 5 SGB VIII

³⁷ § 1897 Abs. 4 BGB

und damit schneller möglich. Schließlich unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes, der Jugendsozialarbeit anbietet, einer Schweigepflicht. Für den Betreuer gilt dies jedenfalls nicht in gleicher Weise, denn er verfügt als gesetzlicher Vertreter in seinem Aufgabenkreis auch selbst über die Befreiung von der Schweigepflicht, sodass eine strenge Schweigepflicht wie für die Sozialarbeit oder den Arzt für den Betreuer faktisch nicht gilt.

An dieser Stelle werden Sie mir entgegenhalten, das sei ja alles schön und gut. Aber in Ihrem Kreis oder Ihrer Stadt gebe es gar keine Anbieter von Jugendsozialarbeit, die geeignet seien, die Bedarfe Ihrer Klienten tatsächlich zu decken. Genau an dieser Stelle sehe ich in dem Problem, dass die rechtliche Betreuung oftmals zum Ausfallbürgen für zwar von Gesetzes wegen vorgesehene, in der Praxis aber nicht vorhandene Sozialleistungen wird, eine riesige Chance. Seit Jahren beobachte ich, dass Betreuerinnen und Betreuer die Landschaft der sozialen Dienstleistungen, die sich in ihrem Einzugsgebiet vorfindet, als gegebenes Faktum hinnehmen und sich nicht mit den Rahmenbedingungen dieser Dienstleistungslandschaft befassen. So kommen sie oft gar nicht auf die Idee, dass sie diese Dienstleistungslandschaft nachhaltig verändern und gestalten können.

Soziale Dienstleistungen nach dem SGB VIII (und genauso nach dem SGB XII) kann jeder anbieten, der dafür geeignet ist. Zwar sieht § 77 SGB VIII vor, dass mit Dienstleistern, die Leistungen nach dem SGB VIII faktisch erbringen, Vereinbarungen zu schließen sind. Es steht jedoch nicht im Belieben des Jugendhilfeträgers, solche Vereinbarungen zu schließen oder auch nicht. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch³⁸ auf Anspruch einer Vereinbarung. Die einzige Voraussetzung ist die fachliche Eignung des Leistungserbringers. Jugend- und Sozialhilfeträgern ist es von Gesetzes wegen verwehrt, Bedarfsdeckung über die Steuerung des Angebotes zu steuern oder zu beschränken. Die verbreitete Rede von der „Bedarfssteuerung“ geht an der rechtlichen Realität vorbei.

Rechtliche Betreuer haben damit die Möglichkeit, entweder selbst als zweites Standbein soziale Dienstleistungen nach dem SGB VIII oder dem SGB XII anzubieten. Voraussetzung ist, dass sie eine spezifische Fachlichkeit erwerben, sich mit dem Feld hinreichend auseinandersetzen und eine Konzeption entwickeln, mit der sie mit den zuständigen

³⁸ Aus dem Gesetz ergibt sich dieser Rechtsanspruch nur mittelbar. Deshalb ist der Literatur meist von einem „Quasi-Rechtsanspruch“ die Rede. In der Sache ändert das aber nichts (§§ 77 ff. SGB VIII, §§ 75 ff. SGB XII).

Sozialleistungsträgern in Vertragsverhandlungen gehen können.³⁹ Sie haben auch die Möglichkeit, andere zu motivieren und Angebote anzustoßen. Nach meiner Erfahrung bedarf es oft eines solchen Anstoßes. Es gibt zwar keinen Mangel an fachlich hoch qualifizierten Sozialarbeitern. Aber es besteht ein Mangel an unternehmerischer Kreativität in diesem Bereich.⁴⁰

Wenn ein Betreuer oder gar mehrere Betreuer spezifische Bedarfe feststellen, die in Ermangelung eines geeigneten Anbieters nicht gedeckt werden, dann sollten sie es nicht dabei belassen, ihre Klienten mehr schlecht als recht irgendwie selber zu versorgen. Das würde zum Ersten zu einer unzureichenden Versorgung der Klienten führen, da kein Betreuer in all den unterschiedlichen Bereichen, in denen er tätig ist, die Fachlichkeit aufbringen kann, die erforderlich ist. Zum Zweiten besteht die Gefahr, dass damit dem mangelnden Ausbau oder gar dem Abbau sozialer Dienstleistungsstrukturen Vorschub geleistet wird, weil über kurz oder lang ein Betreuer bestellt wird, der sich dann irgendwie kümmert.

Das Generieren und die kritische Begleitung von neuen Angeboten sozialer Dienstleistungen ist ein anspruchsvolles Geschäft. Ich kann verstehen, wenn Betreuer an dieser Stelle zurückzucken und sagen, das können sie nicht auch noch leisten. Trotzdem möchte ich dafür werben, dass Betreuer konsequent Bedarfsdeckungslücken aufspüren und sich dafür engagieren, dass diese Lücken auf der Grundlage der dafür vorgesehenen sozialrechtlichen Ansprüche geschlossen werden. Die zusätzliche Belastung, die ein solches Engagement bedeutet, wird sich mittelfristig durch die Entlastung auszahlen, die Betreuerinnen und Betreuer erfahren, wenn die von Gesetzes wegen vorgesehenen Sozialdienste auch tatsächlich existieren.

Ich möchte abschließen mit einem Appell:

Lassen Sie sich nicht von dem ubiquitären Geldgerede beirren! Es scheint fast zum guten Ton zu gehören, immer und überall, wo von sozialen Dienstleistungen die Rede ist, zu betonen, dass „das Geld knapper“ geworden sei. Man müsse die „schwindenden Ressourcen“ berücksichtigen usw.

Es scheint, als sei es eine gesellschaftliche Konvention geworden, die Engpässe der öffentlichen Haushalte stets im Bereich des Sozialen zu

³⁹ Rosenow, Chancen der Reform, BtMan 2005, 35-36, online unter: <http://www.sozialrecht-rosenow.de/sozialrecht-personen/roland-rosenow/veroeffentlichungen/>

⁴⁰ Rosenow, Versorgungsverträge – ein Thema für rechtliche Betreuer!, BtMan 2008, 188-198, online unter: <http://www.sozialrecht-rosenow.de/sozialrecht-personen/roland-rosenow/veroeffentlichungen/>

verorten. Diese Konvention entbehrt nicht einer gewissen Rationalität. Für soziale Belange kann man sammeln. Man kann auf eine gewisse Spendenbereitschaft hoffen. Wenn man die Budgetengpässe eines kommunalen Haushaltes an den Anschaffungskosten für den Dienstwagen des Verwaltungschefs verorten würde, sähe es mit der Spendenbereitschaft vermutlich viel schlechter aus. Betreuerinnen und Betreuer sind manchmal bereit, den Umzug des Betreuten in ihrer Freizeit zu erledigen. Aber sie wären vielleicht nicht bereit, den Umzug des Kämmerers ehrenamtlich zu übernehmen.

Wir leben in einer der reichsten Gesellschaften, die die Geschichte gesehen hat. Es kann keine Rede davon sein, dass das Geld „knapper“ würde. Die Frage ist vielmehr, wie die gesellschaftlichen Ressourcen *verteilt* werden. Betreuerinnen und Betreuer arbeiten an einer Schlüsselstelle in dieser Gesellschaft. Auf der einen Seite werden gesellschaftliche Konflikte oftmals auf ihrem Rücken ausgetragen. Auf der anderen Seite aber haben sie die Chance, Entscheidendes dazu beizutragen, dass diese Gesellschaft gerechter und sozialer wird, indem sie ihr Amt konsequent als sozialanwaltschaftliche Aufgabe interpretieren. Ich wünsche mir, dass Sie diese Chance nutzen.